

## **Satzung der Stadt Eilenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Eilenburg hat am 7.11.94 mit Beschluß Nr. 42/94 - II aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 10,- DM pro angefangener Stunde und darf den Tageshöchstsatz von maximal 70,- DM nicht überschreiten.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. (2) nicht übersteigen.

### **§ 3<sup>1</sup> Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags gemäß §§ 1,2 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 5 in Abs. 6 geändert und Abs.5 eingefügt durch Satzung vom 8.5.2000. In Kraft getreten am 13.3.2000

wird als monatlicher Grundbetrag in Höhe von DM 50,00 gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(2) Übersteigen die tatsächlichen zur Ausübung des Amtes notwendigen Aufwendungen eines Stadtrates im Laufe eines Kalenderjahres die Summe der in diesem Jahr nach §§ 1,3 gezahlten Beträge, so steht dem Stadtrat eine ergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von drei Vierteln des überschießenden Betrages zu.

(3) Aufwendungen nach Abs. (2) können nur geltend gemacht werden, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25,00 DM nicht übersteigen oder vom Bürgermeister genehmigt wurden.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter bei Ausübung des Amtes eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 DM. Erleidet er durch die Vertretung einen Verdienstausschlag, so ist ihm dieser abweichend von § 1 zu erstatten.

(5) Der ehrenamtliche Friedensrichter der Schiedsstelle der Stadt Eilenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM. Dessen Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM. Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht nicht.

(6) Die Beträge nach §§ 1 und 3 werden vierteljährlich gezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. (2)

und § 3 eine in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

**§ 5<sup>1</sup>**

Zum Zwecke der Fraktionsarbeit und der zusätzlichen Information der Fraktionsmitglieder erhält jede Fraktion vierteljährlich

1. einen Pauschalbetrag von 37,50 DM und
2. einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 15,00 DM.

**§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1.8.1994 in Kraft.

---

<sup>1</sup> § 5 neu gefaßt und geändert durch Satzung vom 6.9.1999. In Kraft getreten am 1.7.1999